

zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern (*BVerfG*, NJW 1981, 1943, 1944 [*BVerfG* 05.02.1981 – 2 BvR 646/80]).

Von daher erfordern auch Eingriffe in die gesicherten Rechte des Untersuchungsgefangenen auf fernmündliche und schriftliche Kontakthaltung zur Außenwelt tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Angekl. Telefonate oder den Briefverkehr dazu missbrauchen könnte, seine Flucht aus der Haft zu planen oder vorzubereiten bzw. Verdunkelungshandlungen vorzunehmen. Auch hierzu enthält die angefochtene Entscheidung des Strafkammervors. keine Ausführungen. [...]

## Beschleunigungsgebot bei Untersuchungshaft

StPO § 120 Abs. 1; GG Art. 2 Abs. 2

**Die verfassungsrechtliche Pflicht zur beschleunigten Durchführung einer Hauptverhandlung in Haft Sachen steht zwar deren Unterbrechung für eine angemessene Zeit zum Zwecke des Erholungsurlaubs der Verfahrensbeteiligten nicht grundsätzlich entgegen. Das Beschleunigungsgebot führt indes dazu, dass sich diese Unterbrechungszeiten in einem angemessenen Rahmen zu halten haben. In einem Umfangsverfahren sind die Urlaubszeiten der notwendigen Verfahrensbeteiligten durch eine entsprechend vorausschauende Terminplanung im Sinne eines zügigen Verlaufes der Hauptverhandlung zu koordinieren. (amtl. Leitsatz)**

*OLG Hamm*, Beschl. v. 13.06.2013 – 3 Ws 148/13; 3 Ws 161/13

**Aus den Gründen:** Das *AG Bielefeld* ordnete mit Haftbefehl v. 09.02.2012 die U-Haft gegen die Bf. W. und X. sowie gegen den damaligen Mitbesch. M an. Zur Begründung führte das *AG* aus, die Bf. W. und X. und seien dringend verdächtig, sich wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht zu haben, der Bf. S. sei dringend verdächtig, sich wegen Anstiftung zum (versuchten) Mord strafbar gemacht zu haben. [...] Hinsichtlich des Haftgrundes verwies das *AG* auf § 112 Abs. 3 StPO.

Die Bf. wurden daraufhin noch am 09.02.2012 festgenommen und befinden sich seither in der vorliegenden Sache in U-Haft.

Unter dem 30.05.2012 erhob die StA Bielefeld Anklage gegen die Bf. vor dem *LG Bielefeld – SchwG* – wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung. Das *SchwG* ließ die Anklage mit Beschl. v. 28.06.2012 zur Hauptverhandlung zu und ordnete zugleich die Fortdauer der U-Haft an.

Nachdem die Hauptverhandlung gegen die beiden Angekl. zunächst zweimal ausgesetzt worden war, begann sie schließlich am 31.08.2012 erneut. Bis zum 28.02.2013 fand die Hauptverhandlung vor dem *SchwG* an 20 Tagen (31.08.2012, 21.09.2012, 04.10.2012, 11.10.2012, 18.10.2012, 23.10.2012, 06.11.2012, 13.11.2012, 29.11.2012, 06.12.2012, 13.12.2012, 20.12.2012, 10.01.2013, 17.01.2013, 24.01.2013, 31.01.2013, 07.02.2013, 14.02.2013, 21.02.2013 und 28.02.2013) statt, wobei aufgrund einer aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkten Verhandlungsfähigkeit des Angekl. jeweils nur für die Dauer von höchstens etwa fünf Stunden verhandelt werden konnte. Eine zwischenzeitlich eingelegte Beschwerde des Angekl. MS gegen die Haftfortdau-

erentscheidung v. 28.06.2012 verwarf der *Senat* mit Beschl. v. 15.01.2013 als unbegründet.

Nach dem 28.02.2013 fanden weitere Hauptverhandlungstermine statt am 07.03.2013, am 25.03.2013, am 11.04.2013 und am 18.04.2013. Erstmals im Hauptverhandlungstermin am 18.04.2013 ließen sich die Angekl. zur Sache ein. Die Vors. des *SchwG* gab daraufhin die weitere Terminplanung für die Hauptverhandlung, für die bis zum damaligen Zeitpunkt lediglich Fortsetzungstermine am 25.04.2013, am 02.05.2013, am 16.05.2013, am 23.05.2013, am 06.06.2013, am 13.06.2013 und am 20.06.2013 bestimmt worden waren, bekannt. Zusätzliche Fortsetzungstermine wurden anberaumt auf den 11.07.2013, den 18.07.2013, den 08.08.2013, den 05.09.2013, den 19.09.2013 und den 30.09.2013; die Fortsetzungstermine am 25.04.2013, am 16.05.2013 und am 13.06.2013 wurden aufgehoben. Später wurde der Fortsetzungstermin am 11.07.2013 auf den 27.06.2013 vorverlegt.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers RA B. v. 25.04.2013 legte der Angekl. la, Beschwerde gegen den Haftbefehl« ein. Zur Begründung führte der Verteidiger aus, die sich aus der neuen Terminplanung ergebende Terminierungsdichte genüge den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur beschleunigten Bearbeitung von Untersuchungshaft Sachen nicht mehr. Das *SchwG* behandelte diese Eingabe als Haftprüfungsantrag mit dem Ziel der Aufhebung des Haftbefehls und lehnte diesen Antrag mit Beschl. v. 30.04.2013 ab und führte zur Begründung seiner Entscheidung aus, nach den nunmehr erfolgten Einlassungen der Angekl. zur Sache sei eine sorgfältige Auf- und Durcharbeitung der Angaben der Angekl., die mit dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme abzugleichen seien, erforderlich. Hierfür und zur Vorbereitung einer ergänzenden Befragung der Angekl. benötige das *SchwG* eine angemessene Zeit. Es seien zudem weitere Beweiserhebungen durch Vernehmungen von Zeugen erforderlich. Überdies seien die Richter am *LG* pp., die an der Hauptverhandlung als beisitzende Richter teilnehmen, dem *SchwG* nur noch für das vorliegende Verfahren zugewiesen und im Übrigen als Mitglieder der 3. *StrafK* bzw. der 2. *StrafK* des *LG* tätig, wo sie ebenfalls an Sitzungen teilnehmen müssten. Die Anberaumung zusätzlicher Fortsetzungstermine werde darüber hinaus durch die Urlaubsplanungen und -buchungen der Kammermitglieder erschwert. Den in der vorliegenden Sache bestellten Sachverständigen sei eine angemessene Zeit zur Vorbereitung ihrer mündlich zu erstattenden Gutachten einzuräumen. Die Anberaumung zusätzlicher Hauptverhandlungstermine scheidere schließlich auch an der Arbeitsbelastung des *SchwG*, namentlich der Befassung mit weiteren Schwurgerichtssachen. Gegen diesen Beschluss wendet sich der Angekl. mit seiner Beschwerde. [...]

Unter dem 10.06.2013 hat der *Senat* das *SchwG* darauf hingewiesen, dass die Terminierungsdichte der Hauptverhandlung dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot nicht mehr genüge, und unter Fristsetzung für die Beantwortung bis zum 12.06.2013 angefragt, ob und – falls ja – an welchen konkret zu bezeichnenden Tagen das *SchwG* zusätzliche Hauptverhandlungstermine anberaumen werde. Der stellvertretende Vors. des *SchwG* hat daraufhin mit Telefaxschreiben v. 11.06.2013 mitgeteilt, das *SchwG* sei derzeit außerhalb der Hauptverhandlung mit der Bearbeitung von Ablehnungsgesuchen gegen die Vors. sowie von Anhörungsrügen bzw. Gegenvorstellungen gegen die Zurückweisung früherer Ablehnungsgesuche gegen die Vors. und die beiden beisitzenden Richter befasst. Über die – neuen – Ablehnungsgesuche gegen die Vors. könne erst nach der Urlaubsrückkehr der Vors. am 19.06.2013 entschieden werden. Es sei nicht gewährleistet, dass insoweit bis zum nächsten Hauptverhandlungstermin am 20.06.2013 eine Entscheidung getroffen werden könne. Für den Fall, dass das Verfahren fortgeführt werden könne, habe er die Verfahrensbeteiligten am 11.06.2013 per Telefax gebeten mitzuteilen, ob sie für eventuelle zusätzliche Fortsetzungstermine am 25.06.2013, am 26.06.2013, am 05.08.2013, am 07.08.2013, am 19.08.2013 sowie am 20., 23., 25., 26. und 27.09.2013 zur Verfügung stünden.

## II. Die Haftbeschwerden der Angekl. sind begründet.

1. Der dringende Tatverdacht gegen die Angekl. sowie der Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO bestehen weiterhin fort. [...]

2. Die Anordnung der U-Haft gegen die beiden Angekl. kann indes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht mehr aufrechterhalten bleiben. Das *SchwG* hat das Verfahren nicht in ausreichendem Maße gefördert. Die Terminierungsdichte der Hauptverhandlung genügt spätestens seit 03.2013 dem für Untersuchungshaftsachen geltenden verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot nicht mehr.

a) Das *BVerfG* (vgl. *BVerfG*, StV 2006, 73 = NJW 2006, 672; Beschl. v. 24.08.2010 – 2 BvR 1113/10 –; Beschl. v. 13.05.2009 – 2 BvR 388/09 – <jeweils: bundesverfassungsgericht.de>) betont in seiner st. Rspr. die Bedeutung von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, der die Freiheit der Person garantiert, und fordert deshalb die konsequente Einhaltung des für Haft Sachen geltenden verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebots (so auch *Senat*, Beschl. v. 27.12.2011 – 111-3 Ws 424 (11 BeckRS 2012, 02850); *OLG Hamm*, StV 2007, 363; *OLG Brandenburg*, StV 2007, 363; *OLG Dresden*, StV 2007, 93; *OLG Koblenz*, StV 2007, 91).

Das Gewicht des Freiheitsanspruchs des Untersuchungsgefangenen verstärkt sich dabei gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse des Staates mit zunehmender Dauer der U-Haft (*BVerfG*, NJW 2006, 652; StV 2007, 644; StV 2008, 421). Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer abzustellen, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Dabei kann selbst bei schwersten Tatvorwürfen die Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes die Aufhebung des Haftbefehls erfordern (*BVerfG*, StV 2006, 73; StV 2007, 644). Diese Grundsätze bedingen eine auf den Einzelfall bezogene Analyse des Verfahrensablaufs, wobei Untersuchungshaftverfahren mit der größtmöglichen Beschleunigung durchzuführen sind und grundsätzlich Vorrang vor der Erledigung anderer Strafverfahren haben (*BVerfG*, StV 2006, 73; *Senat*, a.a.O.; *OLG Hamm*, StraFo 2001, 32 = wistra 2001, 35; StV 2006, 481). Die Anwendung dieser Maßstäbe zwingt zu einer effizienten Verfahrensplanung und Durchführung der Hauptverhandlung (*BVerfG*, StV 2008, 198; *Senat*, a.a.O.; HK-StPO-*Posthoff*, 5. Aufl. [2012], § 121 Rn. 31). Dabei stellt die verfassungsgerichtliche Rspr. nicht nur auf die Hauptverhandlungsdauer ab, sondern auch darauf, dass überhaupt in ausreichendem Umfang Hauptverhandlungstage stattfinden. Der *EGMR* (vgl. StV 2005, 136) und das *BVerfG* (*BVerfG*, StV 2008, 198) gehen davon aus, dass ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 S. 1 HS 2 EMRK bzw. das Beschleunigungsgebot vorliegt, wenn nur an einem Tag in der Woche bzw. im Monat an weniger als vier Tagen eine Hauptverhandlung stattfindet. In Ausnahmefällen – z.B. Krankheit von Verfahrensbeteiligten – kann vorübergehend eine geringere Anzahl von Hauptverhandlungstagen zulässig sein.

c) Die Anwendung dieser verfassungsrechtlichen Maßstäbe zwingt im vorliegenden Fall zur Aufhebung der Anordnung

der U-Haft gegen die beiden Angekl. wegen einer gravierenden Verletzung des Beschleunigungsgebots.

In den Monaten 03., 04. und 05. 2013 hat das *SchwG* jeweils nur an zwei Tagen verhandelt. Eine ähnliche Terminierungsdichte ergeben die derzeit bereits anberaumten Fortsetzungstermine (ohne die in dem Telefaxschreiben vom Juni 2013 erwähnten potentiellen Zusatztermine, vgl. insoweit unten unter bb): im Juni 2013 soll insgesamt nur an drei Tagen, im Juli 2013 und im August 2013 jeweils nur an einem Tag und im September 2013 wieder an nur drei Tagen verhandelt werden. Der *Senat* geht an dieser Stelle unter Bezugnahme auf die Gründe des von dem Angekl. angefochtenen Haftfortdauerbeschl. v. 29.05.2013 zunächst einmal davon aus, dass der Gesundheitszustand des Angekl. und seine deshalb nur eingeschränkte Verhandlungsfähigkeit grundsätzlich nur einen Verhandlungstermin pro Woche zulassen. Gleichwohl wären auch unter dieser Voraussetzung mindestens vier Hauptverhandlungstermine pro Monat möglich und nach dem Beschleunigungsgebot auch dringend erforderlich, zumal angesichts der bisherigen Untersuchungshaftdauer. Dieser Wert wird indes seit März 2013 dauerhaft unterschritten und soll nach den bislang getroffenen Terminierungsanordnungen des *SchwG* auch in den kommenden Monaten weiterhin – teilweise sogar ganz erheblich – unterschritten werden. Die Hauptverhandlung soll ab Juni 2013 mehrfach für mehrere Wochen unterbrochen werden (zwei Wochen Unterbrechung im Juni 2013, drei Wochen Unterbrechung Anfang Juli 2013, drei Wochen Unterbrechung Ende Juli/Anfang August 2013, fast ein Monat Unterbrechung von Anfang August bis Anfang September 2013). Ein rechtfertigender Grund für all dies ist nicht ersichtlich.

Ein Grund dafür, im 03.2013 in der vorliegenden Sache nur an zwei Tagen zu verhandeln, ist nicht erkennbar. Ein rechtfertigender Grund für die Aufhebung der bereits abgestimmten Fortsetzungstermine am 25.04.2013 und am 16.05.2013 ist ebenfalls nicht ersichtlich. Soweit das *SchwG* in seinem Beschl. v. 05.06.2013, mit dem es der Haftbeschwerde des Angekl. pp. nicht abgeholfen hat, darauf abgestellt hat, die Aufhebung des Termines am 25.04.2013 sei erforderlich gewesen, um der *Kammer* Gelegenheit zu geben, die am 18.04.2013 abgegebenen Einlassungen der Angekl. durchzuarbeiten, und die Aufhebung des Termines am 16.05.2013 habe erfolgen müssen, um eine andere Schwurgerichtssache zu verhandeln, vermag der *Senat* der Argumentation des *SchwG* nicht zu folgen.

Die Einlassungen der Angekl. im Hauptverhandlungstermin am 18.04.2013 waren, soweit sie aktenkundig sind, inhaltlich nicht derart überraschend, dass ein mit erfahrenen Strafrichtern besetztes *SchwG* nicht in der Lage wäre, diese innerhalb weniger Tage nachzuvollziehen, hieraus Schlussfolgerungen für den weiteren Ablauf der Hauptverhandlung, namentlich für eine etwaige ergänzende Befragung der Angekl. und für den weiteren Gang der Beweisaufnahme, zu ziehen und ggf. weitere erforderliche Ermittlungsmaßnahmen zu veranlassen. Dass der Zeitpunkt der Einlassungen überraschend gewesen sein mag, ist ohne Belang. Der Tatrichter ist vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebotes gehalten, auch auf überraschende Entwicklungen in der Hauptverhandlung rasch und zügig – wenn auch nicht überstürzt – zu reagieren. Die Begründung des *SchwG* für

die Aufhebung des Fortsetzungstermines am 25.04.2013 vermag damit nicht einmal im Ansatz zu überzeugen.

Die Aufhebung des Fortsetzungstermines am 16.05.2013 erscheint ebenfalls nicht gerechtfertigt. An diesem Tage bestand ausweislich der Auskunft der Vors. des *SchwG* v. 05.06.2013 eine Terminkollision mit einem Fortsetzungstermin in der Sache 10 Ks 1/13, in der die Hauptverhandlung (erst) am 26.03.2013 begonnen hatte. Dass der vorliegenden Sache der Vorrang gebührt hätte, bedarf keiner näheren Begründung.

f) Der Grund für die mehrfachen mehrwöchigen Unterbrechungen der Hauptverhandlung ab 06.2013 liegt nach dem dem *Senat* vorliegenden Terminübersichten in der Urlaubsplanung der an der Hauptverhandlung mitwirkenden Berufsrichter und den diesen Planungen entsprechenden Urlaubsbewilligungen. Der Vors. des *SchwG* sind Erholungsurlaube v. 07.06.2013 bis zum 18.06.2013 (dieser Urlaub war ausweislich der Gründe des Nichtabhilfebeschl. v. 05.06.2013 der Grund für die Aufhebung des Fortsetzungstermines am 13.06.2013) und v. 06.09.2013 bis zum 18.09.2013 bewilligt worden. Richter am *LG* pp. hat Urlaub v. 01.07.2013 bis zum 12.07.2013 und v. 21.08.2013 bis zum 02.09.2013. Richter am *LG* pp. hat bewilligten Erholungsurlaub v. 22.07.2013 bis zum 02.08.2013. Die an der Hauptverhandlung in der vorliegenden Sache als Ergänzungsrichterin teilnehmende Richterin pp. nimmt in der Zeit v. 13.08.2013 bis zum 16.08.2013 Urlaub.

Die verfassungsrechtliche Pflicht zur beschleunigten Durchführung einer Hauptverhandlung in Haft Sachen steht zwar deren Unterbrechung für eine angemessene Zeit zum Zwecke des Erholungsurlaubs der Verfahrensbeteiligten nicht grundsätzlich entgegen (*BVerfG*, StV 2008, 198). Das Beschleunigungsgebot führt indes dazu, dass sich diese Unterbrechungszeiten in einem angemessenen Rahmen zu halten haben (*BVerfG*, a.a.O.). In einem Umfangsverfahren – als solches ist auch die vorliegende Sache anzusehen – sind die Urlaubszeiten der notwendigen Verfahrensbeteiligten durch eine entsprechend vorausschauende Terminplanung im Sinne eines zügigen Verlaufes der Hauptverhandlung zu koordinieren (HK-StPO-*Posthoff*, a.a.O., Rn. 30). Von einer diesen Grundsätzen gerecht werdenden Urlaubsplanung kann im vorliegenden Falle, in dem die an der Hauptverhandlung beteiligten Berufsrichter ihre Urlaube nicht gleichzeitig oder zumindest in weiten Teilen überlappend, sondern jeweils nacheinander genommen haben, keine Rede sein. Zwingende Gründe für diese Urlaubsplanung sind nicht erkennbar.

Dass das *SchwG* zunächst nur Fortsetzungstermine bis Ende Juni 2013 eingeplant hatte, vermag die jetzige Urlaubsplanung nicht zu rechtfertigen. Angesichts der spätestens seit dem Beginn der Hauptverhandlung erkennbaren Konfliktfreudigkeit der Verteidiger musste sich dem *SchwG* bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Hauptverhandlung die Erkenntnis aufdrängen, dass die Hauptverhandlung (deren Ende nach dem derzeitigen Stand der Dinge nicht absehbar ist) durchaus auch – deutlich – länger als bis Ende Juni 2013 dauern kann. Dies hätte bei der Urlaubsplanung und -koordination frühzeitig – und zwar bereits im Jahre 2012 – berücksichtigt werden können und müssen.

Ohne Belang für die erforderliche Abstimmung der Urlaubsplanungen ist der Umstand, dass die beiden beisitzen-

den Richter zwischenzeitlich vom Präsidium des *LG* anderen *StrafK* zugewiesen worden sind und auch dort für die Mitwirkung an Hauptverhandlungen eingeplant sind. Da der vorliegenden Haftsache, in der die Hauptverhandlung bereits vor dem Wirksamwerden der Zuweisungen zu anderen *Kammern* begonnen hatte, schon kraft der Natur der Sache der uneingeschränkte Vorrang vor der Erledigung der der 2. und der 3. *StrafK* des *LG* zugewiesenen Geschäfte zukommt, hätte sich die Urlaubsplanung der Richter am *LG* pp. und pp. auch allein an dem vorliegenden Verfahren orientieren dürfen.

bb) Die Ankündigung des stellvertretenden Vors. des *SchwG* v. 11.06.2013, das *SchwG* werde ggf. noch weitere Fortsetzungstermine anberaumen, soweit dies nach Abstimmung mit den Verfahrensbeteiligten möglich sei, vermag an dem Vorliegen einer gravierenden Verletzung des Beschleunigungsgebotes nichts zu ändern. [...]

Mitgeteilt vom 3. *Strafsenat* des *OLG Hamm*.

**Anm. der Red.:** Zum Beschleunigungsgebot in U-Haft-Sachen bei Durchführung der Hauptverhandlung s. *Pieroth/Hartmann* StV 2008, 276.

## Beschleunigungsgebot bei zunehmender Dauer der Untersuchungshaft

StPO § 120 Abs. 1; GG Art. 2 Abs. 2 S. 2

**1. Ist über eine Anklage zu verhandeln, die als Beweismittel 28 Zeugen sowie eine Vielzahl von Urkunden und Augenscheinsobjekten, darunter Aufzeichnungen von überwachten Telefongesprächen, anführt, widerspricht es einer den Anforderungen an das Beschleunigungsgebot bei Untersuchungshaft genügenden Hauptverhandlungsplanung, wenn lediglich 8 Hauptverhandlungstage bestimmt werden, wovon nur 5 Hauptverhandlungstage ganztägig zur Verfügung stehen. Die Erwartung des Vorsitzenden, das Verfahren könne binnen der zunächst anberaumten Hauptverhandlungstage erledigt werden, ist nicht nachvollziehbar, wenn der Angeklagte sich bis zur Anklageerhebung nicht zur Sache eingelassen hat, auch im Zwischenverfahren keine Einlassung angekündigt worden ist und auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestanden, dass es zu einer verfahrensabkürzenden Verständigung hätte kommen können.**

**2. In umfangreichen Haftsachen ist mit mehr als durchschnittlich einem Hauptverhandlungstag pro Woche zu verhandeln, wobei der Verhandlungstag voll auszuschöpfen ist.**

*OLG Köln*, Beschl. v. 17.06.2013 – 2 Ws 331/13

**Aus den Gründen:** I. Der Bf. ist am 24.04.2012 aufgrund des Haftbefehls *AG Aachen* v. 29.11.2011 festgenommen worden und befindet sich seitdem in U-Haft, zunächst in der JVA Düsseldorf, derzeit in der JVA Aachen. Am 12.07.2012 hat die StA Aachen gegen den Bf. Anklage wegen bandenmäßigen Handelstreibens mit Btm. in nicht geringer Menge in fünf Fällen vor dem *LG Aachen* erhoben. Mit Beschl. v. 20.09.2012 hat das *LG* das Hauptverfahren eröffnet und die Fortdauer der U-Haft angeordnet. Mit Verf. v. 21.09.2012 hat der Vors. acht Hauptverhandlungstermine bestimmt, beginnend ab dem 22.10.2012 bis zum 21.12.2012, von denen drei (22.10.2012, 05.11.2012 und 28.11.2012) von 8:00